

# RS Vwgh 2021/4/1 Ra 2020/22/0025

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 01.04.2021

## Index

- 10/07 Verwaltungsgerichtshof
- 41/02 Passrecht Fremdenrecht
- 66/01 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz

## Norm

- ASVG §293
- NAG 2005 §11 Abs2 Z4
- NAG 2005 §11 Abs5
- NAG 2005 §46 Abs1 Z2
- VwGG §42 Abs2 Z3 litb
- VwGG §42 Abs2 Z3 litc

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie Ra 2015/22/0024 E 15. Dezember 2015 RS 2

## Stammrechtssatz

Bei der Prüfung, ob ausreichende Unterhaltsmittel zur Verfügung stehen, ist eine Prognose über die Erzielbarkeit ausreichender Mittel zu treffen. Ein Abstellen allein auf den Zeitpunkt der Erlassung der Entscheidung verbietet sich dann, wenn in absehbarer Zeit mit einer Änderung der Einkommensverhältnisse zu rechnen ist (Hinweis E 9. September 2014, Ro 2014/22/0032). Es genügt für den Nachweis ausreichender Unterhaltsmittel, wenn eine hinreichend konkrete Aussicht besteht, dass im Fall der Erteilung des beantragten Aufenthaltstitels eine konkretisierte Erwerbstätigkeit aufgenommen und damit das notwendige Ausmaß an Einkommen erwirtschaftet werden könnte.

## Schlagworte

Begründung Begründungsmangel Besondere Rechtsgebiete

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2021:RA2020220025.L01

## Im RIS seit

17.05.2021

## Zuletzt aktualisiert am

17.05.2021

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)